

Know your Shareholder - die Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen durch das ARUG II für Emittenten

stocks & standards-Workshop "Hauptversammlungssaison 2020"

Dr. Wolfgang Richter

4. September 2019



1.1 Überblick – Know your Shareholder

Know your Shareholder, §§ 67a – 67f AktG-RegE

Auskunfts-
anspruch zur
Aktionärs-
identifikation

Verbesserung
des Informations-
austauschs
zwischen
Emittenten und
Aktionären

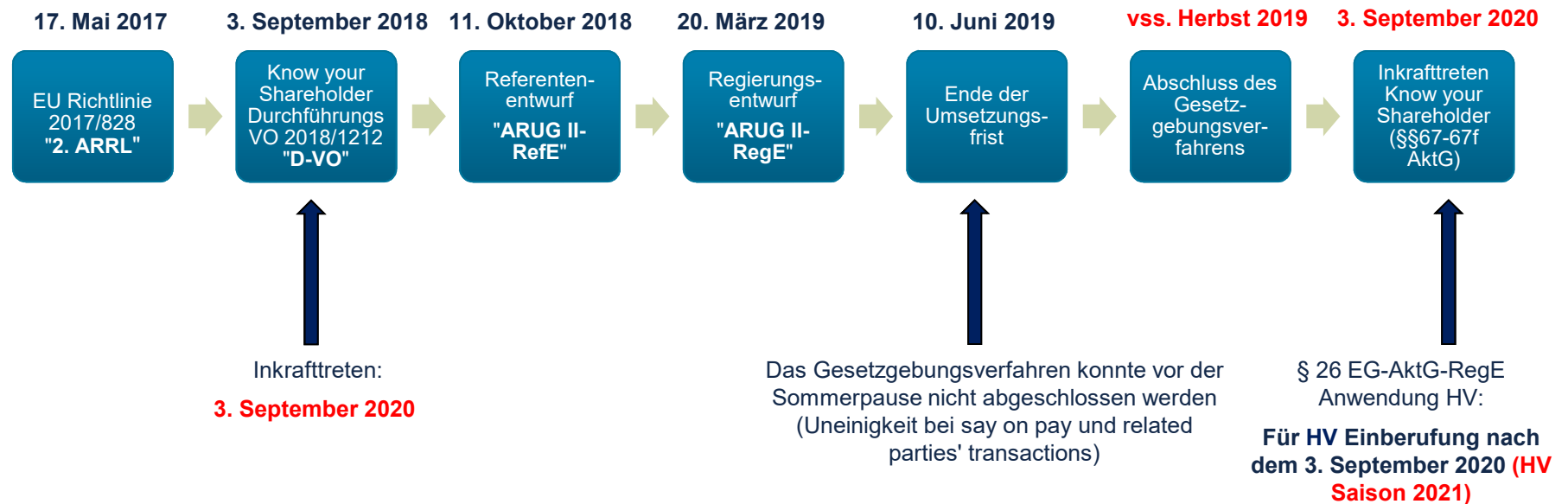
Datenschutz

1.2 Know your Shareholder – Ziele des Gesetzgebers



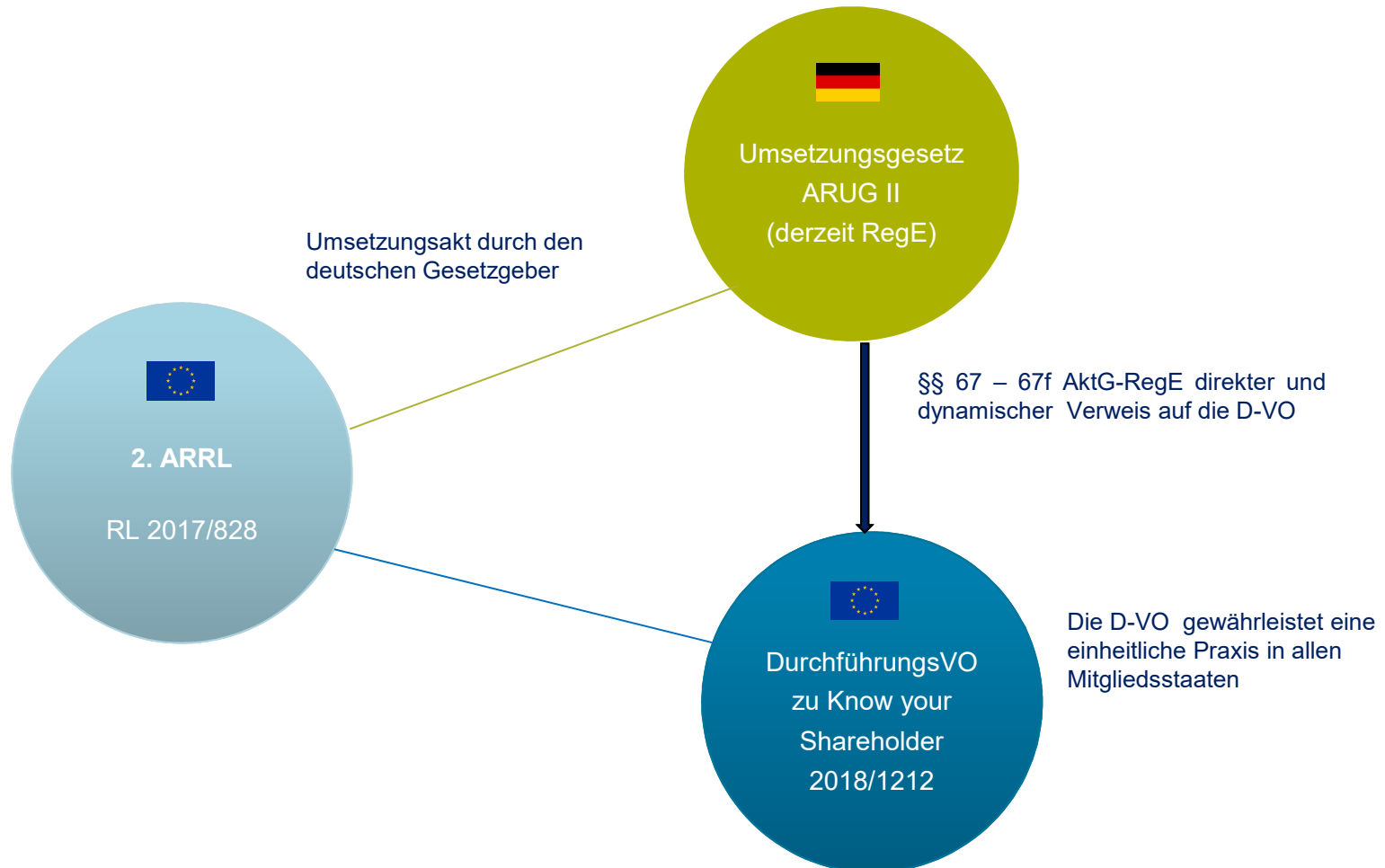
1.3 Zeitplan ARUG II und Teilaspekt Know your Shareholder

Zeitplan zur Umsetzung und Inkrafttreten von Know your Shareholder



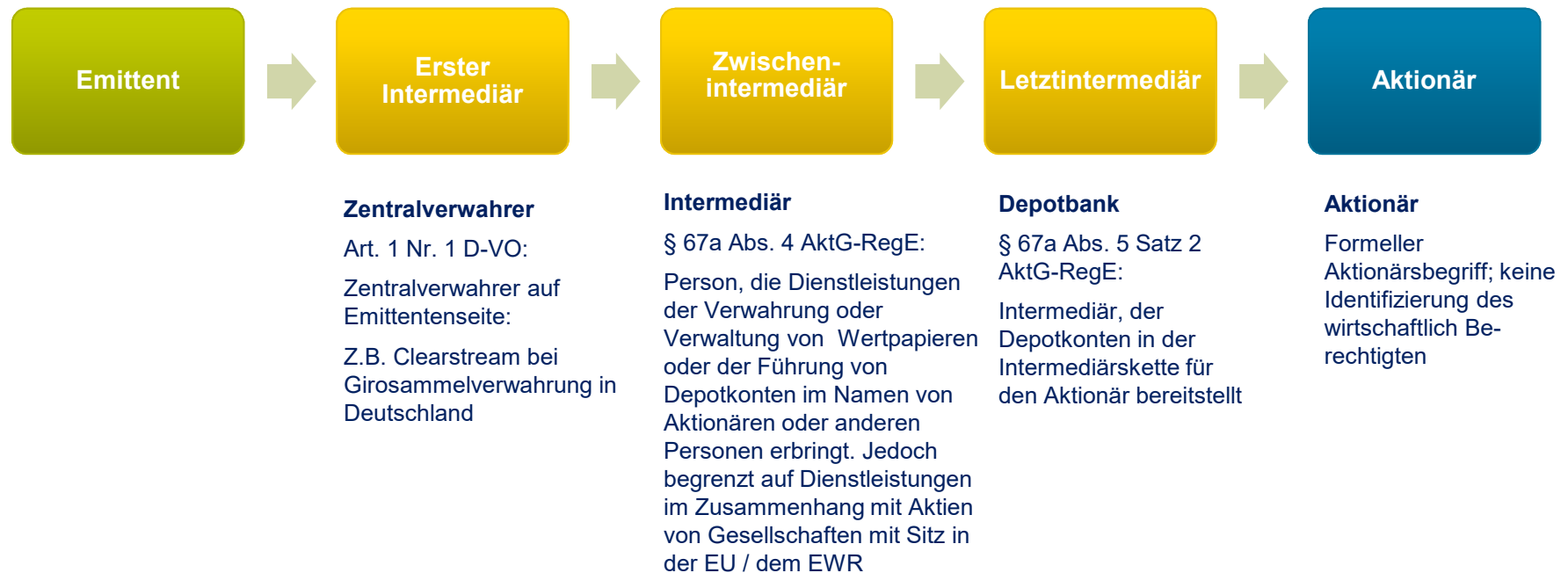
1.4 Rechtsquellen

Anwendung einer Mehrebenen-Rechtstechnik im AktG-RegE



1.5 Einführung des Begriffs "Intermediär" in das AktG

Die Verwahrkette von Aktien in der Girosammelverwahrung



2. Überblick Informationsanspruch der Emittenten zur Aktionärsidentifikation ("Know your Shareholder-Anspruch")

Know your Shareholder, §§ 67a – 67f AktG-RegE

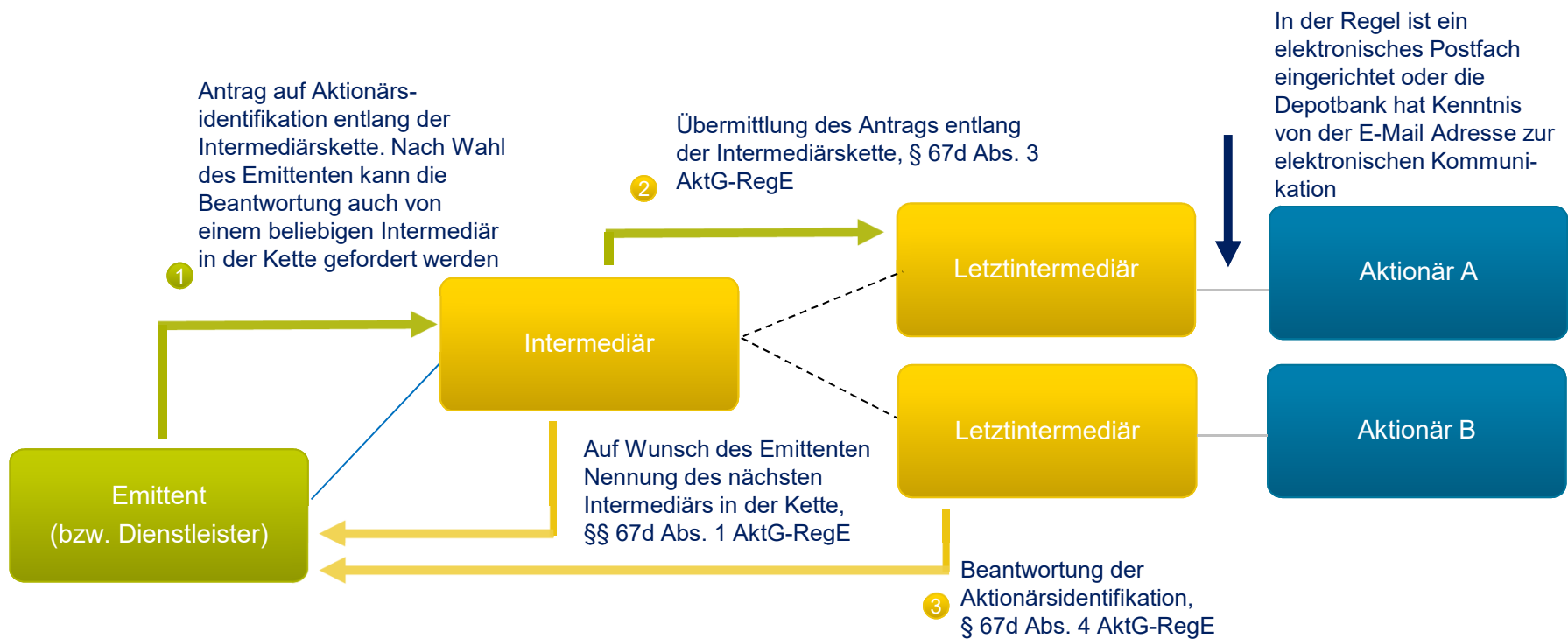
Auskunfts-
anspruch zur
Aktionärs-
identifikation

Verbesserung
des
Informations-
austauschs
zwischen
Emittenten und
Aktionären

Datenschutz

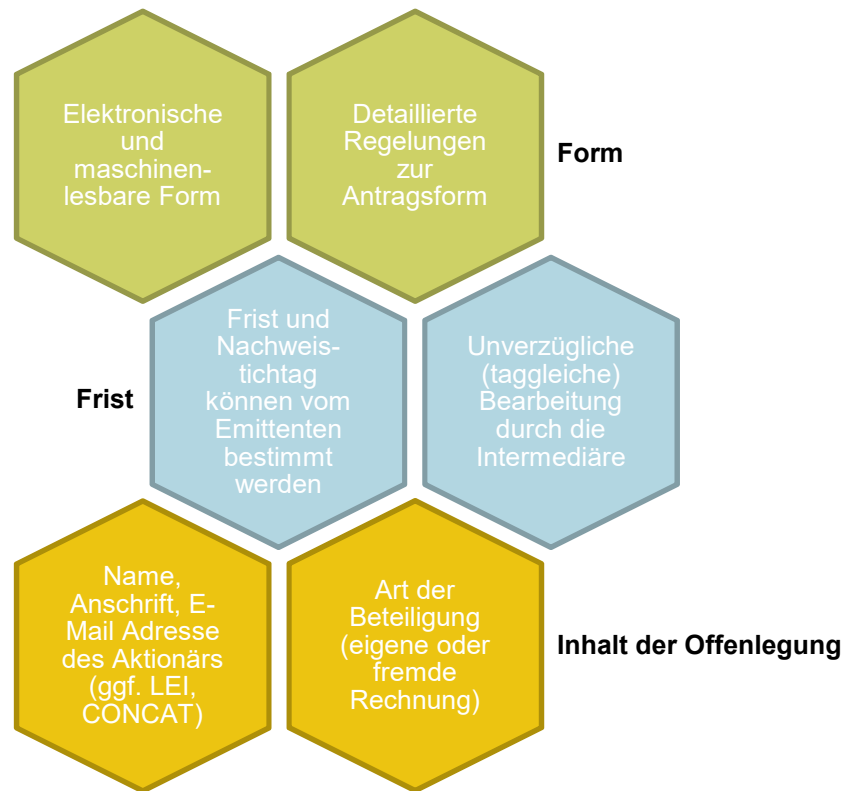
2.1 Informationsanspruch der Emittenten zur Identifizierung ihrer Aktionäre und des jeweils nächsten Intermediärs

Auskunftsverlangen über die Intermediärskette



2.2 Form, Inhalt und Frist des Know your Shareholder Antrags

Form, Frist und Inhalt des Antrags und seiner Beantwortung durch die Intermediäre, Details in Art. 3 Abs. 1, Tabelle 1, 2 der D-VO



2.3 Die grenzüberschreitende Aktionärsidentifikation

Schaffung einer zumindest europaweiten Aktionärsidentifikation

- Der Informationsanspruch kann auch von Emittenten mit Sitz innerhalb der EU / des EWR geltend gemacht werden, § 67d Abs. 5 AktG-RegE
- Intermediäre müssen ihren Sitz nicht innerhalb der EU / des EWR haben; es genügt die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU des EWR
- In der Praxis wird die Identifikation von Aktionären außerhalb der EU / des EWR weiterhin mangels Rechtsdurchsetzungsbefugnissen schwierig bleiben und nur bei freiwilliger Mitwirkung der Intermediäre/Aktionäre möglich sein

2.4 Grenzen der Aktionärsidentifikation (1)

Ziel ist lediglich die Herstellung einer relativen Transparenz durch die Aktionärsidentifikation zur Verbesserung der Kommunikation

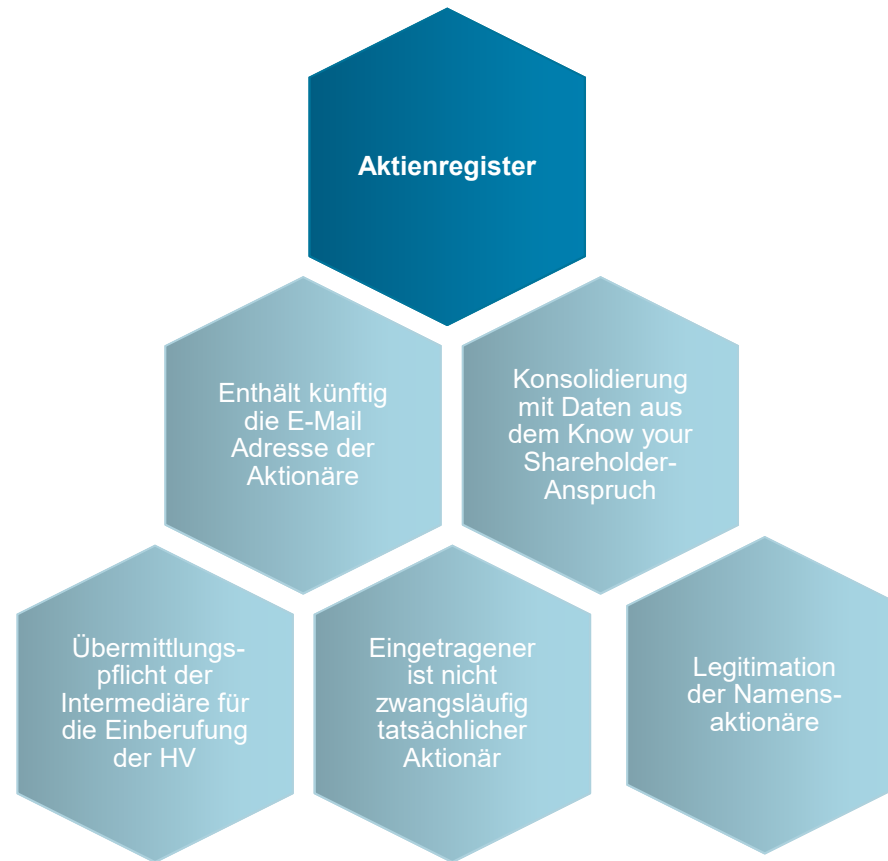
- Abgrenzung zur absoluten Transparenz wie bei den Meldepflichten nach dem WpHG/WpÜG
- Abgrenzung zur Transparenz zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche (wirtschaftlich Berechtigte der Aktie)
- Weiterhin bestehen zahlreiche Möglichkeiten, den tatsächlichen Aktionär nicht offenzulegen (z.B. verfügt der Letztintermediär bei Treuhandkonstellationen nur über Informationen über den Treuhänder und nicht den Treugeber)

2.4 Grenzen der Aktionärsidentifikation (2)

- Weiterhin ist ein Auseinanderfallen zwischen dem im Aktienregister Eingetragenen und dem tatsächlichen Aktionär zulässig
- Platzhalterregelung zur vorübergehenden Eintragung des Letztintermediärs bleibt bestehen
- Der Weg zu *traceable shares* (z.B. durch Vergabe einer "Aktiennummer") ist noch weit und diese wären wohl nur durch neue Distributed Ledger Technologien wie z.B. die Blockchain zu erreichen

2.5 Besonderheiten bei Namensaktien

§ 67 AktG-RegE



3. Überblick Kommunikation zwischen Emittenten und Aktionären

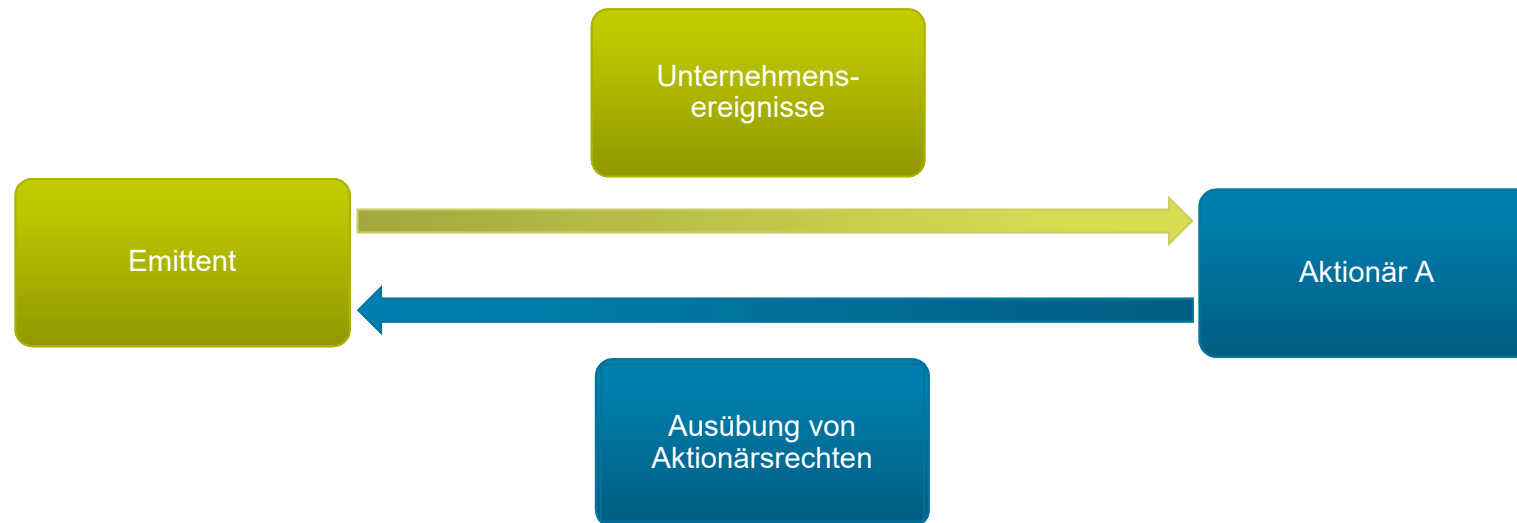
Know your Shareholder, §§ 67a – 67f AktG-RegE

Auskunfts-
anspruch zur
Aktionärs-
identifikation

Verbesserung
des Informations-
austauschs
zwischen
Emittenten und
Aktionären

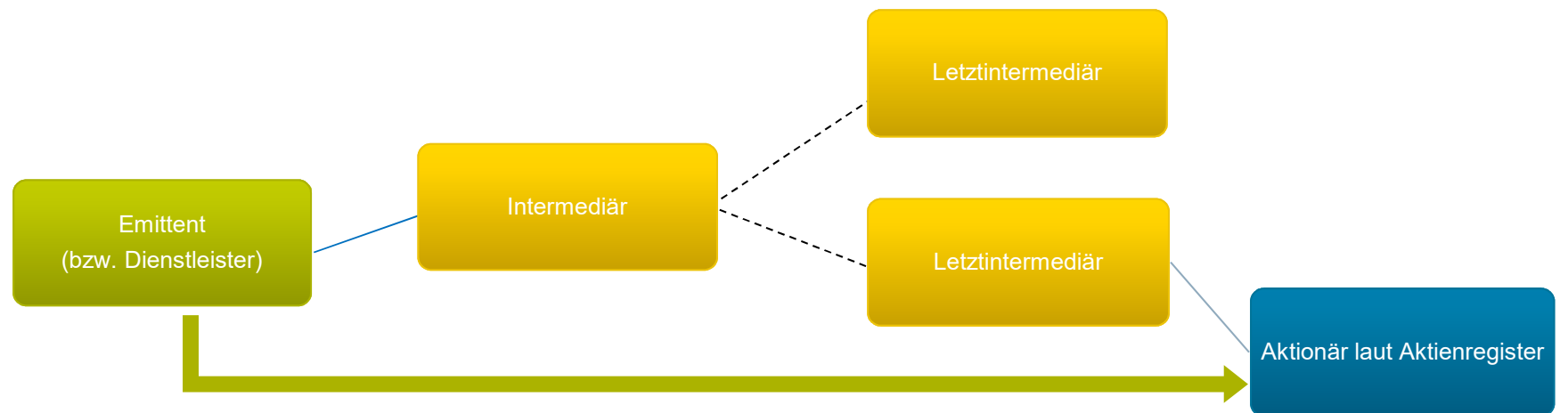
Datenschutz

3.1 Informationsaustausch zwischen Emittenten und Aktionären



3.2 Informationsübermittlung über Unternehmensereignisse bei Namensaktien

Direktübermittlung an den im Aktienregister eingetragenen Aktionär



1 Information über ein Unternehmensereignis, § 67a Abs. 1 Nr. 1 AktG-RegE

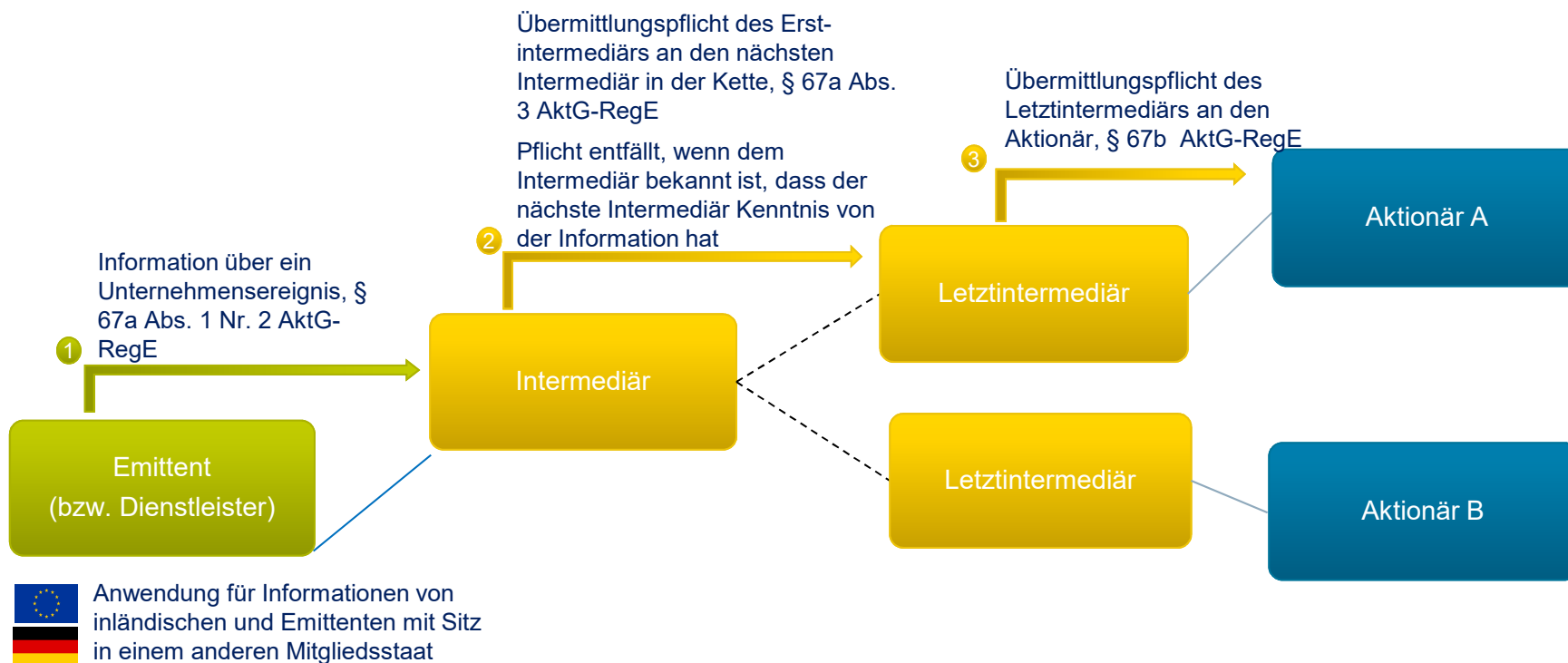


§ 49 Abs. 3 Nr.1 WpHG schränkt die elektronische Kommunikation zwischen Emittent und Aktionär stark ein und ist nur bei Sicherstellung der Identifizierung und Einwilligung zulässig. Die elektronische Kommunikation ersetzt nicht die Veröffentlichungspflichten nach § 49 Abs. 1 WpHG im Bundesanzeiger

Oftmals ist statt des Aktionärs ein Intermediär in das Aktienregister eingetragen; weitere Übermittlung findet im Innenverhältnis zwischen Eingetragendem und tatsächlichem Aktionär statt

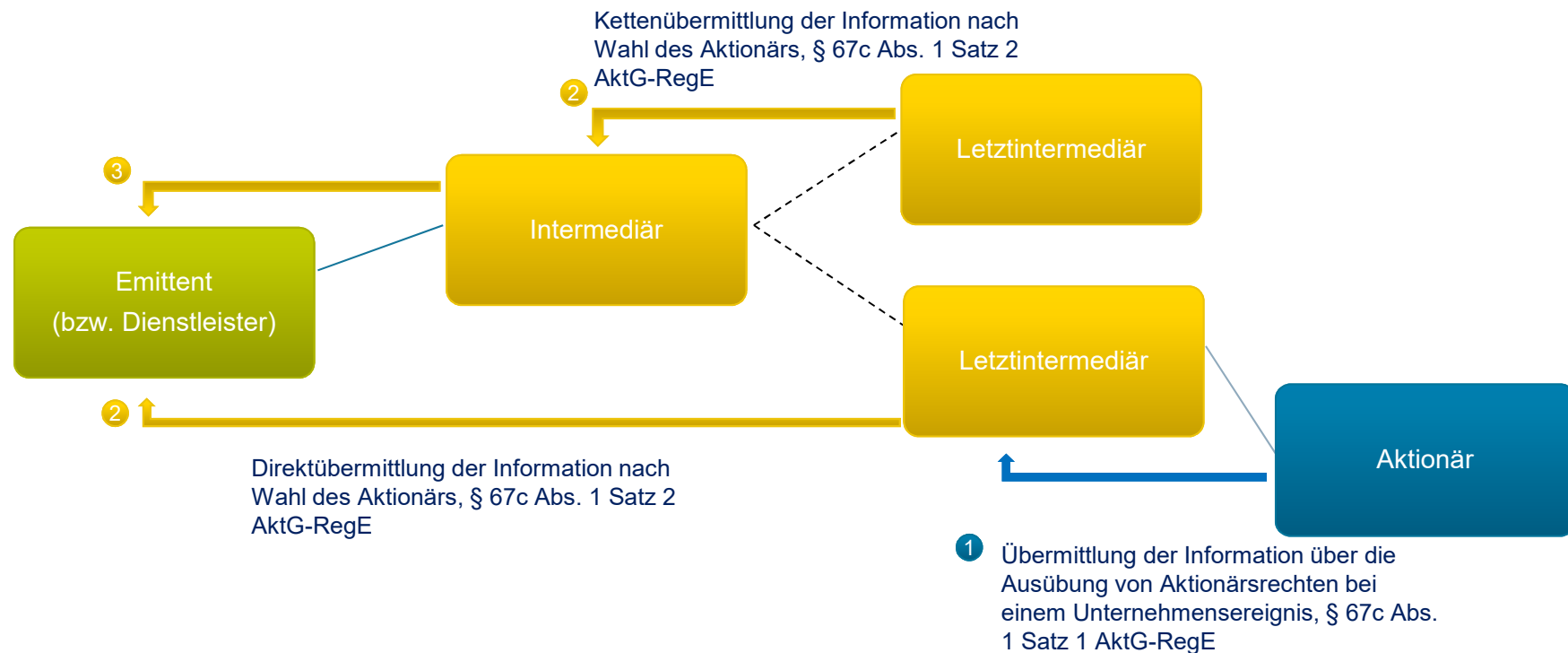
3.3 Informationsübermittlung über Unternehmensereignisse anhand der Intermediärskette bei Inhaberaktien

Kettenübermittlung bei einem unbekanntem Letztintermediär bzw. Aktionär bei Inhaberaktien



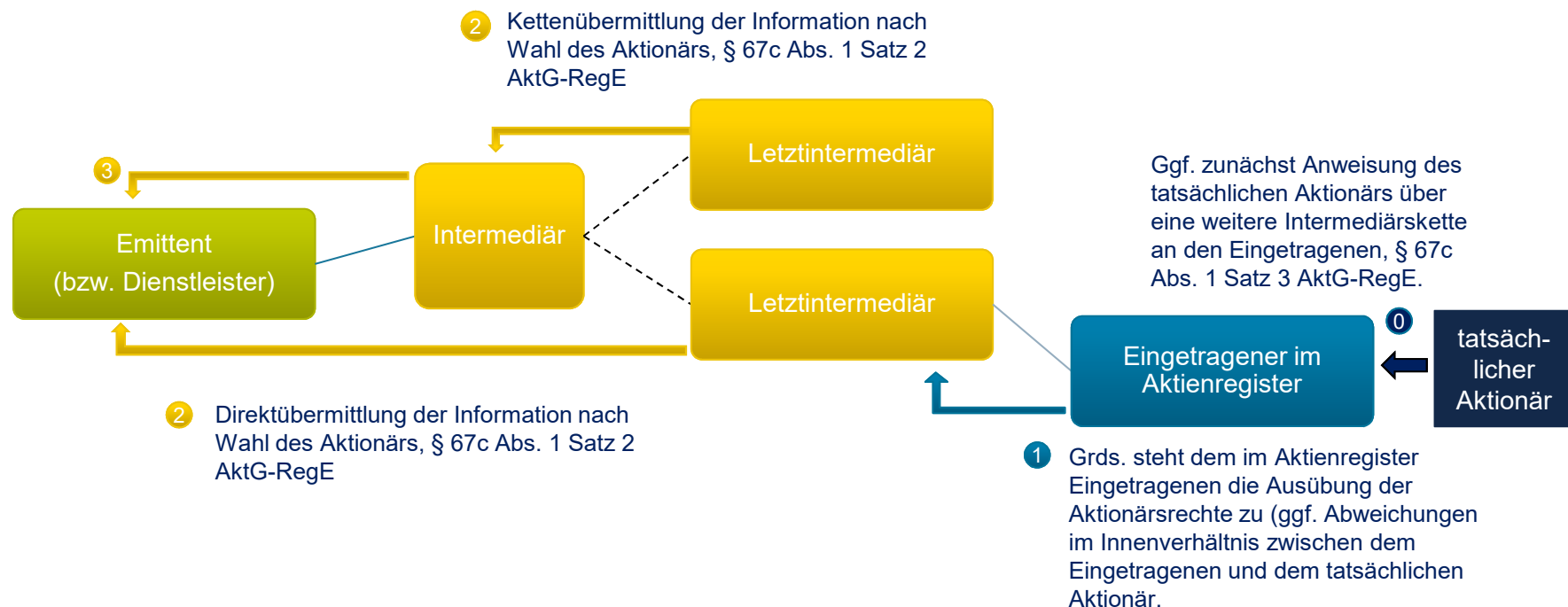
3.4 Informationsübermittlung über die Ausübung von Aktionärsrechten bei Inhaberaktien

Informationsaustausch entweder durch Direkt- oder Kettenübermittlung



3.5 Informationsübermittlung über die Ausübung von Aktionärsrechten bei Namensaktien

Informationsaustausch entweder durch Direkt- oder Kettenübermittlung



3.6 Fortschritte zur Digitalisierung der Aktionärskommunikation?

Weitere Weichenstellung zur Digitalisierung der Aktionärskommunikation

- Neue Übermittlungswege werden auch nach Inkrafttreten andere Verbreitungsmittel zumindest kurzfristig nicht ablösen, aber es wird eine Möglichkeit zur mittelfristigen digitalen Kommunikation geschaffen
- Neue einheitliche elektronische Kommunikationswege sind (bislang) nur subsidiär zu den bisherigen Veröffentlichungswegen (Bundesanzeiger, WM-Service etc.)
- Informationsübermittlung durch Dienstleister weiterhin möglich (z.B. Abwicklungsstellen, Übermittlung nach etablierten freiwilligen Marktstandards (*Market Standard for Corporate Actions Processing*))
- Die direkte elektronische Kommunikation zwischen Emittent und Aktionär ist nach § 49 WpHG nur recht eingeschränkt möglich (u.a. Einverständnis des Aktionärs)

3.7 Digitalisierung der Hauptversammlung?

Auswirkungen auf die Digitalisierung der Einberufung der Hauptversammlung

- Weitere Ausweitung der Online-Services rund um die Hauptversammlung (Digitalisierung der Einladungs-, Anmelde- und Abstimmungsprozesse)
 - Satzung der Emittenten kann eine elektronische Einberufung vorsehen
 - Einwilligung des Aktionärs zur digitalen Kommunikation bzw. Nutzung von Online-Services
- Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung an ausländische (Privat)aktionäre zur Steigerung der Präsenz bei der Hauptversammlung künftig sichergestellt durch Übermittlung entlang der Intermediärskette

Die physische Hauptversammlung bleibt weiterhin Standard

4. Ende der Inhaberaktie?

Weitere Angleichung der Inhaber- und der Namensaktie

- Als Vorteile der Namensaktie gelten bislang die durch das Aktienregister transparentere Beteiligungsstruktur, die damit verbundene erleichterte (elektronische) Kommunikation und eine Erleichterung der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
- Durch den Know your Shareholder-Anspruch können Emittenten eine annähernd vergleichbare Transparenz über die Beteiligungsstruktur schaffen, im Gegensatz zur bisherigen Anonymität, die lediglich durch die Melderegime von WpHG/WpÜG und bei der Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts begrenzt war
- Stellvertretung bei der Hauptversammlung weiterhin zulässig
- Weiterhin Abwägung der Emittenten, ob Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden sollen (Kosten und Nutzen des Aktienregisterführers, Verbesserung der Digitalisierung von Investor Relations)

5.1 Datenschutzrechtliche Aspekte

Datenverarbeitungsrecht der Emittenten und Intermediäre

- § 67e Abs. 1 AktG-RegE gestattet Emittenten und Intermediären die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zur Aktionärsidentifikation, Aktionärskommunikation, Ausübung der Aktionärsrechte und Führung des Aktienregisters
- Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur im Einklang mit der DSGVO, § 67e Abs. 3 AktG-RegE (die Daten von natürlichen Personen sind sensibler, da die Informationen über juristische Personen meist aus Registern hervorgehen)
- Belehrungspflichten der DS-GVO sind einzuhalten
- Kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis oder vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarungen bei der Datenverarbeitung im Rahmen von § 67e AktG-RegE

5.2 Datenschutzrechtliche Aspekte

Löschung der Daten

- § 67e Abs. 2 AktG-RegE sieht eine Löschung der personenbezogenen Daten binnen zwölf Monaten nach Ende der Aktionärserschaft vor
- Praktisch ist es für Emittenten schwierig festzustellen, wann die Aktionärserschaft endet

Vorrang anderer gesetzlicher Speicherungs- und Aufbewahrungspflichten gegenüber der Löschungspflicht

- z.B. zehnjährige Speicherungspflicht nach § 257 HGB für Daten von HV Teilnehmern oder gesetzliche Speicherpflichten bei Spruchverfahren oder Beschlussmängelklagen

6. Know your Shareholder und Übernahmerecht – Vorteile für Emittenten?

Verbesserung der aktiven Investor Relations

- Börsenneulinge und Emittenten ohne Ankeraktionäre haben ein großes Interesse daran, ihre Aktionäre zu kennen, z.B. zur gezielten Ansprache von institutionellen Investoren

Kaum Auswirkungen auf die Abwehr von Übernahmeangeboten

- Stärkung der bisherigen "Look Through Analysis" von Dienstleistern, insbesondere zur Ermittlung von US-Aktionären
- Das Anschleichen geschieht innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums, aus Kostengründen wird die Aktionärsabfrage, wenn überhaupt, nur periodisch oder anlassbezogen durchgeführt werden
- Die wenigen derzeit möglichen verdeckten Stakebuilding-Maßnahmen sind derart komplex, dass keine Transparenz durch den Anspruch auf Aktionärsidentifikation geschaffen werden kann, da nicht der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert wird

7. Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner



Dr. Wolfgang Richter

CMS Germany

T +49 69 71701 433

E wolfgang.richter@cms-hs.com



Law . Tax

Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com



Law . Tax

Ihre juristische Online-Bibliothek.

Profunde internationale Fachrecherche und juristisches Expertenwissen nach Maß.

eguides.cmslegal.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Monaco, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

cms.law